

Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers

Version 1.1 / Public / September 2020

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Prozess für den Ausfall eines Depotinhabers bei der OeKB CSD.....	4
2.1 Ausgangslage.....	4
2.2 Kundenrelevante Prozessschritte	4
2.2.1 Kenntnisaufnahme vom Ausfall eines Teilnehmers.....	4
2.2.2 Sperre der Depots und Konten des ausfallenden Teilnehmers.....	4
2.2.3 Einschränkungen der Berechtigungen des Teilnehmers.....	5
2.2.4 Instruktionserteilung durch den Masseverwalter	5
3. Insolvency Tests	6
4. Anhang: Auszug aus T2S Manual of Operations.....	7

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) hat die OeKB CSD als Zentralverwahrer für ihr betriebenes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem über wirksame und eindeutig festgelegte Regeln und Verfahren zu verfügen, mit denen der Ausfall eines oder mehrerer ihrer Teilnehmer bewältigt werden kann. Diese Regeln und Verfahren haben sicherzustellen, dass die OeKB CSD rechtzeitig eingreifen kann, um Verluste und Liquiditätsengpässe aufgrund von Ausfällen zu begrenzen und ihren Verpflichtungen weiter nachkommen kann.

In Einklang mit Artikel 41 Abs. 4 CSDR hat die ESMA eine Leitlinie zu den „Regeln und Verfahren bei Ausfällen von Teilnehmern eines Zentralverwahrers“ (ESMA70-151-294) herausgegeben.

Der Begriff „Ausfall“ ist in der CSDR in Bezug auf einen Teilnehmer als *„eine Situation, in der gegen einen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren (...) eröffnet wird“*, definiert. Gemäß ESMA Leitlinie wird festgehalten, dass es – obwohl sich die CSDR auf eine eher eng gefasste Definition des Begriffs „Ausfall“ beruft – Zentralverwahrern trotzdem gestattet ist, neben der Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens auch andere Verfahren zur Bewältigung von Ereignissen, die ihren Teilnehmern zustoßen können, einzurichten.

In diesem Zusammenhang ist als „Teilnehmer“ ein Depotinhaber bei der OeKB CSD im Sinne Pkt. 3.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der OeKB CSD zu verstehen.

Die OeKB CSD hat ferner ihre Verfahren bei Ausfall zusammen mit ihren Teilnehmern regelmäßig zu testen und zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie praktikabel und wirksam sind (siehe auch Pkt. 3 Insolvency Tests).

2. Prozess für den Ausfall eines Depotinhabers bei der OeKB CSD

2.1 Ausgangslage

Die OeKB CSD hat die Regeln und Verfahren gemäß Artikel 41 CSDR im Einklang mit den Regeln der T2S Rahmenvereinbarung (Collective Agreement, Manual of Operational Procedures), welche im Falle des Ausfalls eines Teilnehmers im Sinne der Europäischen Richtlinie 98/26/EG („Finalitätsrichtlinie“) angewendet werden, eingerichtet. Diese sind als Prozess in der OeKB CSD dokumentiert. Im Folgenden wird auf die kundenrelevanten Prozessschritte eingegangen.

2.2 Kundenrelevante Prozessschritte

Der Prozess konzentriert sich auf die definierten Schritte und auf die rechtzeitige und korrekte Vornahme der erforderlichen Maßnahmen im Fall des Ausfalls von Teilnehmern wie die Weiterleitung von Informationen, die Prüfung des Status des Teilnehmers und die Änderung seiner Berechtigungen vor allem hinsichtlich seiner Geldkonten, Wertpapierdepots und die weitere Teilnahme am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem der OeKB CSD.

2.2.1 Kenntnisnahme vom Ausfall eines Teilnehmers

Die OeKB CSD kann über den Ausfall eines ihrer Teilnehmer informiert werden durch

- den Teilnehmer selbst,
- die zuständigen Behörden des Zentralverwahrers (FMA, OeNB),
- die zuständigen Behörden des ausgefallenen Teilnehmers,
- die Europäische Zentralbank (EZB) oder
- jeder anderen Person, die über das Vorhandensein des Ausfalls informiert ist, wie eine zentrale Gegenpartei, Handelsplatz, ein verbundener Zentralverwahrer oder der Betreiber einer vom Zentralverwahrer verwendeten gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur.

Die OeKB CSD informiert ihre Kunden mittels Aussendung über den Ausfall eines T2S Teilnehmers.

2.2.2 Sperre der Depots und Konten des ausfallenden Teilnehmers

Die Depots und Konten des betroffenen Kunden werden gem. T2S Regelwerk gesperrt. Bereits eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge werden gemäß den AGB der OeKB CSD (siehe insb. Pkt. 5.6 Insolvenz

eines Depotinhabers) im Einklang mit dem Collective Agreement und der Europäischen Richtlinie 98/26/EG („Finalitätsrichtlinie“) abgewickelt (siehe hierzu auch Pkt. 4. Anhang „Auszug aus dem T2S Regelwerk“).

2.2.3 Einschränkungen der Berechtigungen des Teilnehmers

Die Berechtigungen des Teilnehmers auf den Online Clients der OeKB CSD werden auf Leserechte eingeschränkt. Eigehende SWIFT Nachrichten und damit übermittelte Aufträge des betroffenen Teilnehmers werden nicht mehr verarbeitet.

2.2.4 Instruktionserteilung durch den Masseverwalter

Mit Bestellung des Masseverwalters legt dieser gegenüber der OeKB CSD fest, wer und über welchen Weg und welches Verfahren für die bei der OeKB CSD geführten Depots- und Geldkonten des ausgefallenen Teilnehmers Instruktionen erteilen darf. Gemäß den Angaben des Masseverwalters richtet die OeKB CSD die entsprechenden Berechtigungen ein.

3. Insolvency Tests

Die EZB plant jährlich in der T2S Kundentestumgebung mit den teilnehmenden CSDs und Euro-Zentralbanken sogenannte T2S Insolvency Tests, in denen der Prozess einer Insolvenz von Teilnehmern getestet wird.

Die Teilnahme an den Ausfallstests ist für alle CSDs und Nationalbanken verpflichtend und wird innerhalb eines Werktags abgeschlossen.

Alle Teilnehmer der OeKB CSD werden mittels schriftlicher Aussendung rund zwei Monate vor Testbeginn über die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an den T2S Insolvency Tests informiert, wobei die Teilnahme mit 2 Kunden begrenzt ist. Die Auswahl erfolgt durch die OeKB CSD.

Die Testfälle sowie Details zum Testablauf werden von der OeKB CSD erstellt und rechtzeitig an die Teilnehmer übermittelt.

4. Anhang: Auszug aus T2S Manual of Operations

Version 1.9.1:

Scenarios of settlement instructions during an insolvency procedure and applicable rules for CSDs:		
No	Description	Applicable rule for OeKB CSD
1	Transfer orders entered before the opening of insolvency proceedings.	No action to be taken (i.e. to be processed according to system rules).
2	Transfer orders entered after the opening of insolvency proceedings, which were matched on the T2S platform before the CSD/NCB becomes aware and for settlement on the same business day.	No action to be taken immediately. To be put on hold and cancelled if unsettled at the end of the day (i.e. bilateral cancellation applies).
3	Transfer orders entered after the opening of insolvency proceedings, which were matched on the T2S platform before the CSD/NCB becomes aware but for settlement later than on the day of insolvency.	To be put on hold and cancelled at the end of the day (i.e. bilateral cancellation applies).
4	Transfer orders entered after the opening of insolvency proceedings, which were not matched on the T2S platform by the time the CSD/NCB becomes aware.	To be immediately cancelled by CSD/NCB (alternatively put on hold for a later cancellation).
5	Transfer orders entered after the moment the CSD/NCB becomes aware of insolvency proceedings upon request of the insolvency liquidator.	To be processed according to system rules
6	Transfer orders entered after the moment the CSD/NCB becomes aware of insolvency proceedings without involvement of the insolvency liquidator.	To be rejected

